

MERKBLATT

PRÜFUNGEN VON FEUERUNGSANLAGEN NACH DER FEUERUNGSANLAGEN-VERORDNUNG 2019 – FAV 2019 BGBl. II Nr. 293/2019

1. Inkrafttreten:

Die von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erlassene Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019, BGBl. II Nr. 293/2019, ist am 05.10.2019 **in Kraft getreten**.

2. Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt – mit einigen Ausnahmen - für Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt. Für Blockheizkraftwerke, Motoren und Gasturbinen gilt die FAV 2019 ab einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW.

3. Begriff:

Im Sinne dieser Verordnung ist eine **Feuerungsanlage** jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme bzw. mechanischen Energie oxidiert werden. Zu Feuerungsanlagen zählen auch Motoren und Gasturbinen. Feuerungsanlagen umfassen die Abgasführung, einschließlich der gegebenenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen.

Bestehende Feuerungsanlagen sind Feuerungsanlagen, auf die sich eine vor dem 19. 12. 2017 erteilte Genehmigung erstreckt, sofern die Feuerungsanlage spätestens am 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde.

4. Registrierungspflicht (§ 7 FAV 2019):

Inhaber von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW sowie, im Fall der Aggregation, auch Inhaber von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW, müssen sich unter edm.gv.at registrieren.

Die Registrierung muss in Bezug auf eine neue Feuerungsanlage bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Verordnung oder bis spätestens einen Monat nach erfolgter Genehmigung (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) sowie, in Bezug auf bestehende Feuerungsanlagen bis 31. Dezember 2023 erfolgen.

Die Daten müssen vom Inhaber der Feuerungsanlage im Register aktuell gehalten werden. Änderungen der Daten müssen unverzüglich über das Register gemeldet werden. Die Einstellung der Tätigkeit muss innerhalb eines Monats über das Register gemeldet werden. Die Behörde hat die Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Der Anlageninhaber hat auf Verlangen der Behörde etwaige weitere von der Behörde für erforderlich erachtete Informationen unverzüglich nachzutragen.

5. Prüfungen:

Die Anlageninhaber von Feuerungsanlagen haben diese durch Sachverständige prüfen sowie Emissionsmessungen durchführen zu lassen.

Sachverständige sind folgende Personen oder Einrichtungen – jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse:

- Z 1 Akkreditierte Stellen gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012, entsprechend dem Umfang ihrer Akkreditierung
- Z 2 Ziviltechniker einschlägiger Befugnis
- Z 3 Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets
- Z 4 Sachverständige gemäß § 34 Abs. 4 EG-K 2013
- Z 5 andere Gewerbetreibende, sofern sie zur Ausübung dieser Überprüfung befugt sind und die Brennstoffwärmeleistung der zu überprüfenden Feuerungsanlage höchsten 10 MW beträgt.

5.1. Erstmalige Prüfung (§ 13 FAV 2019):

Feuerungsanlagen sind anlässlich ihrer Inbetriebnahme einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen. Die erstmalige Prüfung hat in der Erbringung des Nachweises zu bestehen, dass die Feuerungsanlage den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 0,5 MW, in denen standardisierte Brennstoffe eingesetzt werden, darf der Nachweis über die erstmalige Prüfung durch Vorlage eines Messberichts einer baugleichen Anlage (zB aus diesbezüglichen Untersuchungen im Rahmen einer Typenprüfung) und einer Bestätigung des Gewerbetreibenden, der die Feuerungsanlage für den Anlageninhaber aufgestellt hat, dass die Feuerungsanlage entsprechend den Regeln der Technik aufgestellt wurde und der zuvor angeführten baugleichen Anlage entspricht, erbracht werden.

Zur erstmaligen Prüfung von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 0,5 MW muss jedenfalls einer der unter Punkt 5 (Z1 – Z4) genannten Sachverständigen herangezogen werden.

Die erstmalige Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach der Genehmigung der Anlage oder bei der Betriebsaufnahme durchzuführen. Maßgebend ist der spätere Zeitpunkt.

5.2. Wiederkehrende Prüfungen (§ 14 FAV 2019):

Feuerungsanlagen sind jährlich zu prüfen. Bei dieser jährlichen Prüfung sind die Feuerungsanlagen hinsichtlich jener Anlagenteile, die für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, zu besichtigen und auf etwaige Mängel zu kontrollieren.

Sofern die gegenständliche Verordnung für Feuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte und keine kontinuierlichen Messungen vorsieht, ist im Rahmen der jährlichen Prüfung die Bestimmung der CO-Emission durchzuführen.

Sofern die gegenständliche Verordnung für Motoren und Gasturbinen Emissionsgrenzwerte und keine kontinuierlichen Messungen vorsieht, sind im Rahmen der jährlichen Prüfung die Bestimmung der CO-Emission und der NO_x-Emission durchzuführen.

Die Ergebnisse der durchgeführten kontinuierlichen Messungen sind jährlich zu beurteilen.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung ist festzustellen, ob in der Feuerungsanlage der zulässige Brennstoff verfeuert wird.

Inhaber von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FAV 2019 bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen/Feuerungsanlagen haben wiederkehrende Prüfungen im Sinne der Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, sofern die Brennstoffwärmeleistung mehr als 5MW beträgt bis spätestens 31.12.2024 bzw. sofern die Brennstoffwärmeleistung höchstens 5 MW beträgt bis spätestens 31.12.2029 durchzuführen.

Siehe dazu auch Punkt 8. Übergangsregelungen.

5.3. Außerordentliche Prüfungen (§ 15 FAV 2019):

Sind beim Betrieb einer Feuerungsanlage Emissionen gegeben, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Feuerungsanlagen rechtfertigen, so ist die Feuerungsanlage unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung zu unterziehen, ob sie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

6. Befund/Messberichte (§ 16 FAV 2019):

Das Ergebnis jeder Prüfung muss in einem schriftlichen Befund festgehalten sein, der insbesondere festgestellte Mängel sowie Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Der Befund sowie die Messberichte sind im Original in der Betriebsanlage zumindest sechs Jahre so aufzubewahren, dass sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden können.

7. Behebung von Mängeln (§ 17 FAV 2019):

Feuerungsanlagen dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die wiederkehrende oder außerordentliche Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat bzw. wenn die bei einer solchen Prüfung festgestellten Mängel behoben worden sind.

8. Übergangsregelungen:

Unbeschadet der Registrierungspflicht gemäß § 7 müssen bestehende Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW der Feuerungsanlagen – Verordnung 2019 bis spätestens 01. Jänner 2025 entsprechen. Bestehende Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW müssen der Feuerungsanlagen – Verordnung 2019 bis spätestens 01. Jänner 2030 entsprechen.

Bis dahin ist auf bestehende Feuerungsanlagen grundsätzlich die Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGBl. II.. Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011 anzuwenden.